

Diese Reisebedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der LLOYD TOURISTIK Heinz Riebesehl GmbH, nachfolgend LLOYD TOURISTIK ge-nannt. Sie gelten für Reisen, die von LLOYD TOURISTIK veranstaltet werden. Abweichungen in der jeweiligen Reiseausschreibung haben Vorrang.

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1. Mit der Anmeldung bietet der Kunde LLOYD TOURISTIK den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.

Der Vertrag kommt mit der Annahme durch LLOYD TOURISTIK zustande, die keiner bestimmten Form bedarf. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird LLOYD TOURISTIK dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung aushändigen.

1.2. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von LLOYD TOURISTIK vor, an das LLOYD TOURISTIK für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist das neue Angebot ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten, z. B. den Antritt der Reise, annimmt.

2. Bezahlung

- 2.1. Unmittelbar nach Vertragsabschluss sowie Aushändigung des Insolvenzscheins ist eine Anzahlung zu leisten, die vorbehaltlich abweichender Angaben in der Reiseausschreibung 30 % des Reisepreises beträgt.
- 2.2. Die Restzahlung ist 4 Wochen vor Reiseantritt zu leisten, wenn die Reise nicht mehr nach Ziffer 6.1. abgesagt werden kann.
- 2.3. Wenn der Reisepreis trotz Fälligkeit und anschließender Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung oder sonst bis zum Reiseantritt nicht vollständig gezahlt wird, kann LLOYD TOURISTIK vom Reisevertrag zurücktreten und als Entschädigung ein Rücktrittsentgelt nach Ziffer 5.2. verlangen.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Reisebestätigung und ergänzend aus den Leistungsbeschreibungen (z. B. Prospekt) von LLOYD

4. Leistungs- und Preisänderungen

- 4.1. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von LLOYD TOURISTIK nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit diese Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und sie den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
- 4.2. LLOYD TOURISTIK ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich zu informieren.

 4.3. LLOYD TOURISTIK kann die ausgeschriebenen und
- mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen durch unverzügliche Erklärung gegenüber dem Kunden, jedoch nur bis 21 Tage vor Reisebeginn, ändern. Die Änderung erfolgt dergestalt, dass die von LLOYD TOURISTIK aufgrund der Erhöhung zu tragenden Mehrkosten oder Mehrabgaben je Beförde-rungsmittel zu gleichen Teilen auf die an der Beförderung teilnehmenden Reisenden umgelegt werden, und der Reisepreis für jeden Reisenden um den sich danach je Reisendem ergebenden Mehrbetrag erhöht wird

5. Rücktritt durch den Kunden, Rücktrittsentgelt

- 5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von dem
- Reisevertrag zurücktreten.

 5.2. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert LLOYD TOURISTIK den Anspruch auf den Reisepreis, kann aber eine angemessene Entschädigung (Rücktrittsentgelt) verlangen. Das Rücktrittsentgelt entspricht abhängig vom Tag des Rücktritts folgendem Anteil des Reisepreises:

bis zum 60. Tag vor Reiseantritt	30 %
ab 59. bis 31. Tag vor Reiseantritt	40 %
ab 30. bis 22. Tag vor Reiseantritt	50 %
ab 21. bis 14. Tag vor Reiseantritt	60 %
ab 13. bis 7. Tag vor Reiseantritt	70 %
ab 6. bis 2. Tag vor Reiseantritt	80 %
ab 1. Tag vor Reiseantritt oder	
bei Nichtantritt der Reise	90 %
Auf Augrahman diagar Dagalung w	ird accorder bir

Auf Ausnahmen dieser Regelung wird gesondert hingewiesen. Als Stichtag für die Berechnung gilt der Zugang der Rücktrittserklärung bei LLOYD TOURISTIK.

Dem Kunden bleibt der Nachweis eines tatsächlich geringeren Schadens vorbehalten, LLOYD TOURISTIK

kann einen höheren Schaden nachweisen und geltend machen

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

6.1. LLOYD TOURISTIK kann wegen Nichterreichens der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl dann vom Vertrag zurücktreten, wenn in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl genannt wurde und diese bis 4 Wochen vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn nicht erreicht ist. LLOYD TOURISTIK hat den Rücktritt in diesem Fall spätestens 3 Wochen vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären und ihm sodann unverzüglich die auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen zu erstatten.

6.2. LLOYD TOURISTIK kann nach § 651j BGB den Vertrag wegen höherer Gewalt kündigen.

6.3. LLOYD TOURISTIK kann vor oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmah-nung von LLOYD TOURISTIK nachhaltig stört oder wenn er sich in solchen Maßen vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. In diesem Fall behält LLOYD TOURISTIK den Anspruch auf den Reisepreis, rechnet hierauf jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile an, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt werden einschließlich etwaiger von den Leistungsträgern erstatteter Beträge.

7. Haftung

7.1. Die vertragliche und deliktische Haftung von LLOYD TOURISTIK für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis für den Reisenden beschränkt, soweit ein Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird. Das gleiche gilt, soweit LLOYD TOURISTIK aus Vertrag für den Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers ver-

7.2. Ein Schadensanspruch gegen LLOYD TOURISTIK ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beru-henden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwen-den sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

7.3. Von der örtlichen Reiseleitung in eigener Organisation oder von anderen Personen in eigener Organisation am Urlaubsort angebotene und vor Ort bei diesen ge-buchte Ausflüge, Beförderungsleistungen, sportliche Aktivitäten und Mietwagen gehören nicht zum Reisevertragsinhalt zwischen den Kunden und LLOYD TOURISTIK; für solche Leistungen übernimmt LLOYD TOURISTIK keine Haftung.

8. Gewährleistung

8.1. Werden Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. LLOYD TOURISTIK kann u. a. in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird.

8.2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn es sich nicht nur um einen unbedeutenden Mangel handelt. Diese Minderung tritt nicht ein, wenn der Reisende den Reisemangel nicht unverzüglich der Reiseleitung oder LLOYD TOURISTIK anzeigt.

8.3. Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Kunde den Reisevertrag kündigen. Eine Kündigung des Reisevertrages durch den Kunden ist jedoch nur dann zulässig, wenn LLOYD TOU-RISTIK keine zumutbare Abhilfe leistet, nachdem der Kunde hierfür eine angemessene Frist gesetzt hat. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, sie von LLOYD TOURISTIK verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

8.4. Schadensersatzansprüche stehen dem Reisenden daneben nur bei einem von LLOYD TOURISTIK zu vertretenden Mangel zu.

8.5. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende gegenüber LLOYD TOURISTIK geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Tag des vertraglich vorgesehenen Reiseendes.

9. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

9.1. LLOYD TOURISTIK steht dafür ein, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaft, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-und Visavorschriften sowie deren eventuelle Änderung vor Antritt der Reise zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Auf besondere Gesundheitsvorschriften des Reiselandes

weist LLOYD TOURISTIK in der Reiseausschreibung hin. Der Reisende sollte sich über Infektions- und Impfschutzmaßnahmen rechtzeitig informieren. Es wird auf die Möglichkeit der Informationsbeschaffung bei den Gesundheitsämtern, Ärzten (Reisemedizinern) Tropeninstituten u. a. hingewiesen.

9.2. LLOYD TOURISTIK haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende LLOYD TOURISTIK mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass LLOYD TOURISTIK die Verzögerung zu vertreten hat.

9.3. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation von LLOYD TOURISTIK bedingt sind.

10. Versicherungen

LLOYD TOURISTIK weist auf die Möglichkeit hin, eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung und eine Auslandsreise-Krankenversicherung inkl. Rücktransport bzw. ein Versicherungspaket abzuschließen. Der Abschluss sollte bei Buchung der Reise erfolgen. Bei Reisebuchungen ab 29 Tage vor Reiseantritt ist die Versicherung sofort, spätestens innerhalb der nächsten 3 Werktage abzuschließen. Die Produkt- u. Verbraucherinformationen die vollständigen Versicherungsbedingungen (AVB) können Sie unter www.allianz-assistance.de/pib einsehen oder auf telefonische Anfrage unter +49(0)89.62424460 zugesandt bekommen.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

11.1. Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

11.2. Der Kunde kann LLOYD TOURISTIK nur an deren Sitz verklagen.

11.3. Für Klagen von LLOYD TOURISTIK gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von LLOYD TOURISTIK maßgebend.

13. Sonstige Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

14. Reiseveranstalter



Freiladestr. 1 27572 Bremerhaven Telefon 0471 / 97232-0 Telefax 0471 / 97232-22 E-Mail: info@lloydtouristik.de Internet: www.lloydtouristik.de Geschäftsführerin: Silke Kirovski

Sitz der Gesellschaft: Bremerhaven Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung Eingetragen beim Amtsgericht Bremen (bis 31.12.2012 Amtsgericht Bremerhaven) zu HRB 2870

Stand: 29. September 2011